

**Bekanntmachung des Beschlusses eines Bebauungsplanes  
Beschluss der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4  
"Korügen-West" der Gemeinde Heikendorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heikendorf hat in der Sitzung am 04.07.2018 die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Korügen-West" für das Gebiet "Korügen-West / zwischen Zubringer Nord, Wanderweg und Korügen" der Gemeinde Heikendorf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 tritt mit Beginn des 06.12.2018 in Kraft. Alle Interessierten können die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schrevenborn, Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf, Zimmer 1.29 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „[www.heikendorf.de](http://www.heikendorf.de)“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Heikendorf geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Heikendorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Heikendorf, den 08.11.2018  
Amt Schrevenborn  
Der Amtsdirektor  
im Auftrag  
gez. Böttcher